

## Die Syndikate in Spanien

Ihre Entwicklung in den letzten 25 Jahren

Zur Zeit finden in Spanien Syndikatswahlen statt. Die Propaganda und das Echo in der Presse sind, verglichen mit vorhergehenden Wahljahren, auffallend stark, und auch im Ausland werden die Wahlen mehr diskutiert als zuvor. In Spanien wird die Bedeutung dieser Wahlen u. a. damit erklärt, daß ein neues Syndikatsgesetz<sup>1)</sup> kommen soll. Im Zeichen der wirtschaftlichen Liberalisierung erhofft man auch „liberale“ Auswirkungen auf dieses Gesetz, auf das die neu gewählten Syndikatsvertreter eventuell Einfluß nehmen können. In dieser Situation erscheint es sinnvoll, den — im allgemeinen mit den spanischen „Gewerkschafts“-Problemen wenig vertrauten — deutschen Lesern einen Überblick über das Wesen der Syndikate in Spanien und ihre Wandlungen seit Ende des Bürgerkrieges zu geben<sup>2)</sup>, wobei besonders auch die gegenwärtige Situation berücksichtigt werden soll.

### I

In Spanien verschwanden mit dem Ausgang des Bürgerkrieges (1939) die Gewerkschaften in der Form, wie sie damals und heute in den demokratisch regierten Ländern existierten und existieren. Eine für Spanien neue Vorstellung von Wirtschaft und Gesellschaft fand ihren Niederschlag in den sog. Grundgesetzen<sup>3)</sup>, die sehr stark von den Ideen der siegreich aus dem Kriege hervorgegangenen „Bewegung“ (Movimiento, das ist praktisch die Parteiorganisation der F. E. T. y de las J. O. N. S., meist kurz als *Ialange* bezeichnet) beeinflusst wurden. So wird in Punkt 9 des Parteiprogramms der Falange Spanien in wirtschaftlicher Hinsicht als ein „riesiges Syndikat von Schaffenden“ bezeichnet. Der *Fuero del Trabajo* spricht von der „Nationalsyndikalistischen Organisation des Staates“<sup>4)</sup>.

Zwei Charakteristika der Syndikate werden hier sichtbar: Einmal wollen die Syndikate die *gesamte* arbeitende Bevölkerung erfassen, zum anderen soll die syndikalistische Organisation bestimmend für den politischen Aufbau des Staates sein.

Das erste Merkmal hat in Art. 3 des Basisgesetzes zum alleinigen Vertretungsrecht der Syndikate für alle im Produktionsprozeß Beschäftigten geführt, was praktisch eine Zwangsmitgliedschaft bedeutet (Prinzip der Totalität). Nicht erfaßt sind allerdings die freien Berufe und die Staatsfunktionäre. Eingeschlossen sind aber auch die Unternehmer. Es gilt der Grundsatz der Einheit, wonach Arbeitnehmer *und* Arbeitgeber gemeinsam im Syndikat zusammengeschlossen sind<sup>5)</sup>. Man spricht vom „vertikalen Syndikat“. Andere Vereinigungen der Arbeitnehmer zur Verteidigung wirtschaftlicher Interessen sind nicht zulässig.

Das zweite Charakteristikum ist eng verbunden mit dem ersten. Da die Syndikate praktisch die ganze Berufsbevölkerung repräsentieren, ist es sinnvoll, ihre Vertretungsmacht auch auf politische Organisationen des Staates auszudehnen. Daraus erklärt sich die Mitgliedschaft der Syndikate in den verschiedensten staatlichen Einrichtungen. Beispielfhaft seien genannt die Stadt- und Provinzverwaltungen, das „Parlament“ (*Las Cortes*), beratende und wissenschaftliche Ausschüsse der Ministerien und der Regierung. Diese

1) Gegenwärtig gilt das „Basisgesetz der Syndikalistischen Organisation“ vom 6. 12. 1940.

2) Vergl. hierzu auch Manuel Dominguez, *L'organisation syndicale espagnole*, in: *Revue de l'Action Populaire*, Paris-Ceras, April 1965, S. 461.

3) Die drei in diesem Zusammenhang am meisten interessierenden Grundgesetze sind der *Fuero del Trabajo* (Grundgesetz der Arbeit) aus dem Jahre 1938, das Gesetz über die Schaffung der spanischen Cortes von 1942 und der *Puero de los Espanoles* (Grundgesetz der Spanier) aus dem Jahre 1945.

4) Abschnitt XIII, Abs. 1.

5) Meist wird das Prinzip der Einheit auch in dem Sinne verstanden, daß nicht mehrere voneinander unabhängige syndikale Organisationen geduldet werden.

politische Funktion des repräsentativen Zweigs der Syndikate schafft die Voraussetzungen für eine mögliche Einflußnahme auf ein neues Syndikatsgesetz.

Das aus dem bisherigen kurzen Überblick gewonnene Bild von der Repräsentation der spanischen Arbeitnehmer (und Arbeitgeber) muß noch durch einen wesentlichen Aspekt ergänzt werden. Eigentlich alle modernen Staaten bemühen sich oder geben vor, eine Ordnung zu verwirklichen, die zum Wohle des einzelnen und der Allgemeinheit gereicht. Nur die Vorstellungen über die einzuschlagenden Wege weichen teilweise fundamental voneinander ab. Die spanischen Grundgesetze überbetonen die Staatssphäre gegenüber der privaten. Das Gemeinwohl wird höher bewertet als das des einzelnen, und die Bestimmung des Gemeinwohls und seine Verwirklichung liegen in erster Linie beim Staat. Notwendigerweise muß dann auch eine so umfassende Organisation wie die der Syndikate unter staatlicher Leitung stehen <sup>6)</sup>. Nur so glaubt man, die zum Teil gegensätzlichen Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Hinblick auf das Gemeinwohl koordinieren zu können. „Indem sich die individuellen wirtschaftlichen Interessen in syndikalistische Formen einordnen, verwandeln sie sich in vertikale Gruppen mit wirtschaftlichem nationalem Interesse. Auf diese Weise stimmt das Individuale mit dem Nationalen überein und der Gegensatz zwischen Individuum und Staat verschwindet“ <sup>7)</sup>.

Eine wirkungsvolle staatliche Lenkung setzt einen entsprechenden organisatorischen Aufbau voraus. Hierfür bietet das spanische syndikalistische System ein ausgezeichnetes Beispiel. Neben die eigentlichen Syndikate als Arbeitnehmer- und Arbeitgeberrepräsentation tritt der sogenannte politisch-administrative Zweig. Ihm obliegt die Befehlsgewalt nach Art. 6 des Syndikatsgesetzes (hierarchisches Prinzip). Der *Fuero del Trabajo* bestimmt, daß die leitenden Funktionäre aus der Falange hervorzugehen haben <sup>8)</sup>. An der Spitze steht der Nationale Delegierte der Syndikate, der Ministerrang hat (Delegado Nacional de Sindicatos und Ministro Secretario del Movimiento). Auf der Ebene der Provinzen sind die Provinzdelegierten die obersten Befehlsträger. Die Funktionäre des politisch-administrativen Zweiges werden vom Staat eingesetzt, d. h. nur im repräsentativen Bereich werden die Syndikatsfunktionäre aus den Reihen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewählt <sup>9)</sup>. Jedoch besteht auch hier eine Ausnahme für die Präsidenten der Nationalen Syndikate — also der für jeden Industriezweig auf nationaler Ebene bestehenden Syndikate —, die ebenfalls nicht gewählt, sondern ernannt werden.

Hierzu kommt eine weitere, zwar nicht gesetzlich vorgesehene, aber tatsächlich bestehende staatliche Abhängigkeit über die Ressortministerien, die versuchen, auf die sie berührenden Zuständigkeitsbereiche der Syndikate Einfluß zu nehmen.

Es ist nicht schwer, richtig zu vermuten, zu welchem Übergewicht über den repräsentativen Bereich der staatliche Einfluß führen mußte <sup>10)</sup>. Eine wirksame Arbeitnehmerinteressenvertretung wird zudem noch dadurch erschwert, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam einem Syndikat angehören. Allerdings hat der Gesetzgeber den unzweifelhaft unterschiedlichen Interessenlagen insofern — begrenzt — Rechnung getragen, als er innerhalb eines Syndikats (z. B. auf Staats-, Provinz- oder Bezirksebene) die Arbeitnehmerschaft in der „sozialen Abteilung“ und die Unternehmer/Arbeitgeber in der „wirtschaftlichen Abteilung“ organisiert.

Es drängt sich an dieser Stelle die Frage auf, welche Aufgaben die Syndikate eigentlich übernehmen und inwieweit sie als Berufs- oder Interessenvertretung wirksam werden. Die Verfechter des spanischen Syndikalismus glaubten und sind auch heute noch da-

6) Vgl. Abschn. XIII, Abs. 3 *Fuero del Trabajo*.

7) Legaz Lacambraj *Cuatro Estudios sobre Sindicalismo vertical*, Zaragoza 1939, S. 24.

8) Abschnitt XIII, Abs. 4.

9) Nur auf diesen Bereich beziehen sich natürlich auch die gegenwärtigen Syndikatswahlen.

10) Es erscheint auch verständlich, daß Syndikate für die Beamten nicht bestehen, da diese ja von vornherein vom Staat abhängig sind.

von überzeugt, ein ideales System gefunden zu haben, das Gespräche zwischen den „Sozialpartnern“ zum Wohle des Ganzen ermöglicht, die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern berücksichtigt und zum Ausgleich bringt und somit ein Höchstmaß an sozialem Frieden gewährleistet.

Praktisch hat das System lange Zeit jedoch nur unter einem Gesichtspunkt funktioniert: Das gesamte Arbeitsleben wurde strikt vom Staat kontrolliert und die Bewegungsmöglichkeit der Arbeitnehmerschaft fand ihre Grenzen an dem Willen der Regierung *und* an der Sektion der Unternehmer innerhalb des Syndikats, die bei weitem die stärkere war<sup>11)</sup>. Die Folge war, daß auch die Aufgaben der Syndikate, was eine Interessenvertretung der Arbeiterschaft anbelangt, völlig unbedeutend waren. Die Tätigkeit der Syndikate beschränkte sich im wesentlichen auf die Unterhaltung sozialer Einrichtungen (z. B. werden für die Arbeiter sehr gute und preiswerte Erholungsaufenthalte organisiert) und die wirtschaftliche Beratung und Ausarbeitung wirtschaftlicher und sozialer Studien (z. B. hat der „Nationale Wirtschaftsrat der Syndikate“ umfangreiche wirtschaftliche Studien über sämtliche spanische Provinzen veröffentlicht). Auch die Mitwirkung der Arbeitnehmer in den Betrieben war und ist praktisch bedeutungslos<sup>12)</sup>.

Die gesamten Arbeitsbedingungen wurden staatlicherweise in den „Reglamentaciones“ festgelegt. Da auch die Wirtschaft weitestgehend staatlich reglementiert wurde<sup>13)</sup>, bestand hier eine logische Ergänzung.

## II

Seit der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre steuert die spanische Wirtschaftspolitik einen liberaleren Kurs. Freiheitliche, liberale Ideen mit dem Ziele wirtschaftlicher Expansion fanden Eingang zunächst im Bereich des Wirtschaftsministeriums, dann aber auch in anderen Bereichen. Das größte Hemmnis des wirtschaftlichen Aufschwunges war (und ist auch heute noch) die niedrige Produktivität der Unternehmen. Einen der Versuche, sie zu steigern, stellt das Gesetz über Syndikatskollektivverträge (Ley de convenios colectivos sindicales) aus dem Jahre 1958 dar. Darin wird den wirtschaftlichen und sozialen Abteilungen der Syndikate das Recht eingeräumt, Kollektivverträge abzuschließen, in denen Arbeitsbedingungen festgelegt werden können<sup>14)</sup>.

Auf den ersten Blick scheint mit dieser Möglichkeit den Arbeitnehmern eine größere Betätigungsfreiheit eingeräumt worden zu sein. Auch die große Zahl der bis heute geschlossenen Syndikatskollektivverträge deutet darauf hin. Zweifellos haben sie wesentlich stimulierender auf Lohnerhöhungen gewirkt als es die — auch weiterhin gültigen — Reglamentaciones getan haben. Bei alledem darf jedoch nicht der besondere Charakter vergessen werden, den ein Kollektivvertragsgesetz erlangen muß, das „Verträge“ *innerhalb* eines Syndikats begründet, das zudem staatlich gelenkt ist. Die Selbständigkeit der Vertragspartner ist daher auch sehr begrenzt und beschränkt sich im wesentlichen auf die Initiative zu Verhandlungen und die Erstellung des Vertragswerks. Jeder Syndikatskollektivvertrag bedarf der staatlichen Genehmigung. Wenn diese auch heute vielfach nur einen mehr oder weniger automatisch erfolgenden Verwaltungsakt darstellt, so ist die staatliche Kontrolle doch ebenfalls schon bei den Verhandlungen durch den politisch-administrativen Zweig gewährleistet. Beispielsweise besteht für die nordspanischen Steinkohlengruben kein Kollektivvertrag, weil wegen der schlechten Lage derselben und der staatlichen Subventionen der Staat Lohnerhöhungen zur Zeit gar nicht zulassen will.

11) Was natürlich gezwungenermaßen auch zu einem „sozialen Frieden“ geführt hat.

12) Vgl. dazu näher Brösse, Betriebsverfassung für das Kapital, in: Der Volkswirt, 1963, S. 901.

13) Vgl. dazu Körber, Ordnungspolitische Probleme der spanischen Wirtschaftspolitik, HW-Schriftenreihe, Heft 28, Köln, Berlin, Bonn, München 1965, S. 45 ff.

14) Vgl. hierzu näher Brösse, Wirtschaftsordnung und Arbeitsrecht in Spanien, Stuttgart 1965, S. 45 ff.

Das Syndikatskollektivvertragsrecht entspringt nicht etwa primär einem verfassungsmäßig garantierten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, wozu letztlich auch das Recht, seine Arbeitsbedingungen — in gewissen Grenzen — selbständig zu regeln, gehört, sondern der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Produktivitätssteigerung. Deshalb sollen auch Lohnerhöhungen immer durch Produktivitätssteigerungen begründet werden<sup>15)</sup>. Unter diesem Aspekt sind die größeren Freiheiten der Partner zunächst einmal zu sehen.

Solange die Arbeitsbedingungen *allein* vom Staat festgelegt wurden, war es verständlich, daß eine gesetzliche Regelung von Arbeitsstreitigkeiten nicht bestand. Der Streik wurde als „Vaterlandsvergehen“ strafrechtlich verfolgt. Auch das Syndikatskollektivvertragsrecht änderte nichts hieran. Die Folge von gescheiterten Lohnverhandlungen oder solchen mit unbefriedigendem Ausgang mußten aber notwendigerweise — zunächst latente — Arbeitskonflikte sein.

Erst Ende 1962 brachte ein „Schlichtungsdekret“<sup>16)</sup> eine ausführliche Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten, natürlich immer im Rahmen der bestehenden Syndikate<sup>17)</sup>.

Interessant ist an diesem Dekret, daß es eine Entwicklung zu größerer Selbständigkeit der Arbeitnehmergruppen im Syndikat billigt, die sich durch die illegale Bildung von sogenannten Gemischten Kommissionen, in denen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam versuchten, Konfliktsituationen zu lösen, angezeigt hatte. Eine ähnliche Entwicklung läßt sich bei der Behandlung des Streiks feststellen, der de facto in den letzten Jahren öfter aufgetreten ist, ohne daß dagegen immer strafrechtlich vorgegangen worden wäre. Durch Gesetz vom 21. 12. 1965 wurde nun Art. 222 des Strafgesetzbuches derart geändert, daß der Streik nicht mehr als „Vaterlandsvergehen“ gilt. Ein Streik ist zwar auch weiterhin noch nach Art. 222 des Strafgesetzbuches strafbar, jedoch — nach einer sich anscheinend immer mehr durchsetzenden Meinung<sup>18)</sup> — nur dann, wenn die öffentliche Ordnung und die Sicherheit des Staates gefährdet werden. Heute ist der Streik ein immer häufiger angewandtes Mittel, um gegen eine ungerecht empfundene Haltung der Unternehmensleitung zu protestieren oder um Forderungen durchzusetzen.

### III

An diesen beiden Beispielen wird eine wichtige Erscheinung des Wandels des spanischen Syndikalismus sichtbar<sup>19)</sup>. Die syndikalistische Organisation ist als ein ideales System konzipiert, das in der Wirklichkeit versagt hat. Im Bewußtsein dieses Versagens hat „man“ auf den verschiedensten Wegen versucht, sich der Realität anzupassen, was besonders spürbar mit dem Eindringen freiheitlicher Ideen — zunächst im Bereich des Ökonomischen — wird. Aus der Beobachtung dieser Entwicklung resultiert auch die Auffassung vieler in Spanien (und im Ausland), der Syndikalismus werde sich mit der Zeit durch eine stetige Evolution den traditionellen freiheitlichen Gewerkschaftssystemen nähern. In der Tat läßt der bisherige Vorgang solche Vermutungen aufkommen. Dabei werden jedoch leicht zwei Momente übersehen, von denen diese Abhandlung ausging.

15) Der Gesetzgeber versucht unter allen Umständen zu erreichen, daß durch die Syndikatskollektivverträge keine Preissteigerungen erfolgen. Wie sehr dies staatliche Bemühen auch heute noch aktuell ist, zeigt der Erlaß der Syndikalistischen Organisation vom 6. 5. 1965, Nr. 527, wonach Preisüberwachungsausschüsse innerhalb der Syndikate gebildet werden, die über die Preisbewegung wachen und Vorschläge für die Stabilität des Preisniveaus machen sollen.

16) Dekret Nr. 2354/1962 vom 20. 9.

17) Vgl. näher Brösse, Wirtschaftsordnung und Arbeitsrecht, a.a.O., S. 66 ff.

18) Vgl. z. B. Circular der Fiscalía des Tribunal Supremo vom 20. 1. 1966.

19) Über eine Neufassung des Syndikatskollektivvertragsgesetzes wird seit längerem gesprochen. Vergl. den Hinweis bei Gonzàles Pàramo, La empresa y la politica social, Madrid 1966, Bd. II, S. 160.

Die nationalsyndikalistische Organisation des Staates bedeutet praktisch Möglichkeit der Kontrolle über fast die gesamte aktive Bevölkerung. Es ist schwer vorstellbar, wie ohne tiefgreifende Umstrukturierungen im gesamten politischen Aufbau des Staates ein staatlicher Verzicht auf diese Machtposition möglich sein sollte. Weitere Freiheiten der Arbeitnehmer in der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind durchaus denkbar. Die oberste Kontrolle über die sozialen und wirtschaftlichen Sektionen im Syndikat scheint aber dem System immanent.

Das zweite Problem stellt sich durch die Syndikatseinheit, was de facto zu einer Beherrschung der Arbeitnehmerseite durch die Kapitaleseite geführt hat. Spanien ist auch heute noch ein Land mit einer extrem ungleichen Einkommensverteilung. Das Kapital „regiert“ sehr stark, sei es im Bereich des Großgrundbesitzertums, der Banken oder der Großindustrie. Eine entscheidende Stärkung der Arbeitnehmerseite wird unweigerlich zu einem Verlust an Einfluß der Kapitaleigner führen, ein Vorgang, der unter den gegenwärtigen Verhältnissen zumal auch deshalb recht unrealistisch erscheinen muß, weil der Einfluß des Kapitals weit über die Syndikate hinausreicht.

Diese Schwierigkeiten deuten eher auf ernste Konfliktsituationen als auf friedliche Evolution hin. Andererseits kann man feststellen, daß innerhalb der Arbeitnehmerschaft zahlreiche Versuche gemacht werden, außerhalb des Rahmens der Syndikate Arbeitnehmerrepräsentationen zu errichten, was de jure unzulässig ist, de facto jedoch geduldet wird. An erster Stelle sind hier die sog. *Comisiones Obreras* (Arbeiterkommissionen) zu nennen, die seit einiger Zeit an verschiedenen Stellen als Vertreter der Arbeiter auftreten und — obwohl illegal — mit den offiziellen Syndikaten, Unternehmen und, wie zu hören ist, selbst mit Regierungsvertretern bei Arbeitskonflikten verhandelt haben.

Ein Kuriosum, weil mit dem syndikalistischen System nicht vereinbar, stellen die beiden offiziell und rechtlich anerkannten Nationalen Räte der Arbeiter und Unternehmer, zwei voneinander unabhängige Einrichtungen, die *getrennt* alle Arbeiter und Unternehmer<sup>20)</sup> erfassen, dar. Wenn die Räte bislang auch keine Bedeutung erlangt haben, so zeigt auch dieses Beispiel, daß nicht nur der Wunsch und die Tendenz der Arbeitnehmerschaft nach einer echten Interessenvertretung sehr groß sind, sondern daß auch eine effektive Entwicklung stattfindet.

Unterstützung finden diese Bestrebungen von verschiedenen Seiten: den Organisationen der großen vor dem Bürgerkriege bestehenden Gewerkschaften UGT und CNT, von kirchlichen Kreisen (u. a. Opus Dei, Jesuiten, Accion Catolica), aus den Syndikaten selbst und von sonstigen Splittergruppen, die gerade in den industrialisierten Regionen, vor allem im Norden, zahlreich sind; wobei natürlich festzustellen ist, daß alle diese Gruppen mehr oder weniger Geheimen agieren. Ihre Ziele sind vielfach nicht auf den rein gewerkschaftlichen Bereich beschränkt, sondern politisch viel weitreichender, was besonders deutlich bei den Kommunisten wird oder einer extremen Gruppe, die aus den J. O. N. S. hervorgegangen ist und die alten Ideale der „Bewegung“ verfehlt.

In den offiziellen Syndikaten selbst herrscht eine starke Abneigung gegen die Kapitaleigner und eine echte Sorge um eine soziale und wirtschaftliche Besserung der niederen Einkommensgruppen. An der Syndikatseinheit soll jedoch festgehalten werden, wenn gleich es auch unter den leitenden Syndikatsfunktionären Stimmen gibt, die für eine Verselbständigung und Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Sektionen plädieren<sup>21)</sup>. Die verschiedenen politischen Richtungen liegen in einem ständigen Kampf, was z. B. bei den Syndikatskongressen sichtbar wurde. So stellte der II. Syndikatskongreß einen

20) Für die Unternehmenseite bestand schon immer in den „Handelskammern“ neben den Syndikaten eine repräsentative Institution, was natürlich den Ideen des Syndikalismus widerspricht. Auch auf der Ebene eines Industriezweiges schufen sich die Unternehmer eigene „Interessenvertretungen“. Zwei Beispiele für das Auseinanderklaffen von Theorie und Realität des Syndikalismus.

21) Vergl. z. B. Iglesias Seigas, *Los Sindicatos en Espana*, 2. Aufl. Madrid 1966.

deutlichen Rückschritt gegenüber dem I. dar, während der III. im Jahre 1964 wieder von einem fortschrittlicheren Geist beherrscht war. Wie schon angedeutet, besteht für die "syndikalistische Organisation das Problem darin, daß jede Stärkung und Verselbständigung der Arbeitnehmerrepräsentationen eine politische Schwächung anderer Gruppen bedeutet.

Träger der Kritik an dem syndikalistischen System und den sozialen Zuständen sind in immer stärkerem Maße die Tageszeitungen und Zeitschriften<sup>22)</sup>. Ermöglicht wurde das vor allem durch das neue Pressegesetz aus dem Jahre 1966<sup>23)</sup>, das in Grenzen eine Pressefreiheit durch Aufhebung der Zensur gewährt.

## IV

Vv ie und in welcher Richtung sich der spanische Syndikalismus endgültig entwickeln wird, ist bisher nicht übersehbar. Die freiheitlichen Impulse, die vom Bereich des Ökonomischen ausgingen, sind sehr stark. Der von Spanien begonnene Weg zur wirtschaftlichen Entwicklung auf der Basis einer marktwirtschaftlichen Ordnung mit dem Ziel eines Beitritts zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kann auf die Dauer das überholte syndikalistische System nicht immer nur einfach umgehen. Da die zu lösenden Schwierigkeiten — wie dargelegt wurde — ganz erheblich sind, bleibt zu wünschen und zu hoffen, daß eine friedliche Lösung durch Evolution (wie sie bisher auch sichtbar wird) energisch und konsequent fortgesetzt wird. Daß dabei manche Gruppen auf Macht zugunsten des Wohles der gesamten Nation und der sozialen Gerechtigkeit verzichten müssen, ist unvermeidlich. Der Staat hat bisher nur sehr zögernd freiheitliche Ideen rechtlich verankert. Das Pressegesetz muß als Meilenstein erwähnt werden. Es enthält jedoch den berühmten Artikel 2, wonach alles, was sich u. a. gegen den syndikalistischen Staatsaufbau richtet, nicht vom Gesetz geschützt wird. Völlig überholt in diesem Sinne sind auch das Gesetz über die öffentliche Ordnung und „das Gesetz über die Bildung von Vereinen“<sup>24)</sup>, das die Vereinigungsfreiheit oder die Koalitionsfreiheit nicht kennt.

Fragt man sich abschließend, welchen Beitrag zu einer Evolution der spanischen Syndikate die derzeitigen Syndikatswahlen leisten können, so wird aus den bisherigen Ausführungen deutlich, daß er insofern nur gering sein wird, als die Wahlen sich nur auf den repräsentativen Bereich erstrecken. Trotzdem muß gesagt werden, daß in diesem Jahr die verschiedenen die Ziele der Arbeiterschaft unterstützenden Gruppen aktiver waren und sein konnten als in früheren Wahljahren. Es scheinen doch eine ganze Reihe von Funktionären gewählt worden zu sein, die das Vertrauen der Arbeiter genießen<sup>25)</sup>. Etwa zwei Drittel der alten Syndikatsvertreter auf der Ebene der Betriebe<sup>26)</sup> sind nicht wiedergewählt worden. Auch darf vermutet werden, daß bei einer zukünftigen Neufassung des Syndikatsgesetzes die Syndikatsmitglieder in den Cortes einen Einfluß ausüben können.

Schließlich ist die öffentliche Meinung nicht zu unterschätzen, die durch Bücher, Zeitschriften und Tagespresse zum Teil ganz massive Kritik an dem gegenwärtigen syndikalistischen System übt und Reformbestrebungen aus den Reihen der Arbeitnehmervertreter unterstützt.

22) Als zwei Beispiele seien genannt die in Madrid erscheinenden Zeitschriften „Mundo Social“ (herausgegeben von den Jesuiten und speziell an Arbeiterkreise gerichtet) und „Cuadernos para al Diálogo“.

23) Ley de Prensa e Imprenta vom 18. 3. 66, Boletín Oficial del Estado 19. 3. 1966.

24) Vergl. den kurzen Überblick bei Guaita, Derecho administrativo especial, Bd. II, Zaragoza 1962, S. 62 f.

25) Vgl. z. B. die Nachricht in der Madrider Nachmittagszeitung „El Alcázar“ vom 11. 10. 1966, daß der Präsident des Transportsyndikats als Syndikatsvertreter des Unternehmens, in dem er beschäftigt ist, mit den wenigsten Stimmen ausschied.

26) Die Wahlen auf den höheren Ebenen sollen bis Mitte Januar. 1967 abgeschlossen sein.